

Allgemeine Preise Netznutzung Strom mit/ohne Leistungsmessung und weitere Entgelte

gültig ab 1. Januar 2022

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Netzentgelt (Leistung und Arbeit) für Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	24,68 Euro/(kW · a)	5,96 ct/kWh	144,33 Euro/(kW · a)	1,17 ct/kWh
Mittelspannung einschl. Umspannung	17,40 Euro/(kW · a)	5,70 ct/kWh	124,37 Euro/(kW · a)	1,42 ct/kWh
Niederspannung	17,87 Euro/(kW · a)	6,14 ct/kWh	97,04 Euro/(kW · a)	2,97 ct/kWh

Netzkunden, die gemäß §19 Abs. 3 StromNEV Betriebsmittel einer Netz- oder Umspannebene ausschließlich selbst nutzen, zahlen für diese allein genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Entgelt. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel dieser Netz-/Umspannebene. Der Netzkunde ist bezüglich seines Netzentgeltes so gestellt, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz-/Umspannebene angeschlossen. Das Entgelt für die Nutzung der singulären Betriebsmittel ist als Jahrespauschale beim Netzbetreiber individuell zu erfragen.

Blindstrom

Übersteigt in einem Abrechnungsmonat an dem Entnahmepunkt bezogene elektrische Blindarbeit (kvarh) 50% der im gleichen Zeitraum gelieferten Wirkarbeit (kWh), so zahlt der Lieferant bzw. Netznutzer ein Blindarbeitsentgelt für den 50% übersteigenden Anteil in Höhe von 0,92 ct/kvarh.

Messstellenbetrieb, Messung	Messstellenbetrieb	Wandler
Hochspannung einschl. Umspannung	317,09 Euro/a	208,07 Euro/a
Mittelspannung	317,09 Euro/a	208,07 Euro/a
Mittelspannung einschl. Umspannung	317,09 Euro/a	33,67 Euro/a
Niederspannung	317,09 Euro/a	33,67 Euro/a

Das Entgelt für die Messung erhöht sich entsprechend der Komplexität des Messaufbaus, zum Beispiel für zusätzliche Messeinrichtungen oder die Erfassung der Zählwerte über mehrere Übergabepunkte. So erhöht sich das Entgelt für die Messung um 20,45 Euro/Monat, wenn die Lastgangdaten per Modem abgerufen werden. Bei der Abnahme von Energie aus dem Mittelspannungsnetz und niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag in Höhe von 1,99 % auf die gemessenen Werte berechnet und im Rahmen der Messwertübermittlung berücksichtigt.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Netzentgelt (Grundpreis und Arbeit) für Entnahme aus	Grundpreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis
			Speicherheizung/Wärmepumpe
Niederspannung	35,00 Euro/a	7,49 ct/kWh	2,55 ct/kWh

Messstellenbetrieb, Messung	Messstellenbetrieb
Eintarifzähler	13,00 Euro/a
Doppeltarif-/Mehrtarifzähler	16,81 Euro/a

Umsatzsteuer

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die umseitig angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich sämtlicher im folgenden aufgeführten Abgaben bzw. Umlagen, die nach den einschlägigen Verordnungen seitens des Netzbetreibers zu erheben sind

Konzessionsabgabenverordnung	Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	Schwachlast
Konzessionsabgabe	0,11 ct/kWh	1,59 ct/kWh	0,61 ct/kWh

KWK-Aufschlag nach KWKG	nicht privilegierte Letztverbräuche
KWK-Umlage	0,378 ct/kWh

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Weitere Sonderregelungen bestehen für:

- den erzeugten und selbstverbrauchten Strom von Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen gem. §27a KWKG 2017
- Entnahmen von Stromspeichern gem. § 276 KWKG 2017 und
- Entnahmen von Schienenbahnen gem. §27c KWKG 2017

§19 Abs. 2 StromNEV	bis 1 Mio. kWh	> 1 Mio. kWh	> 1 Mio. kWh ¹⁾
Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	0,437 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

1) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienegebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. (§26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.) Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Offshore-Haftungsumlage	nicht privilegierte Letztverbräuche
Umlage nach §17f EnWG	0,419 ct/kWh

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Weitere Sonderregelungen bestehen für:

- den erzeugten und selbstverbrauchten Strom von Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen gem. §27a KWKG 2017
- Entnahmen von Stromspeichern gem. § 276 KWKG 2017 und
- Entnahmen von Schienenbahnen gem. §27c KWKG 2017

Umlage für abschaltbare Lasten	
Umlage nach §18 AbLaV	0,003 ct/kWh

Mehr-/Minderermengen

Es gelten die vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise.

Sonderleistungen	
Mahnung	5,00 Euro/Vorgang
Inkasso	15,00 Euro/Vorgang
Kopien von Abrechnungsunterlagen o.ä. pro Zählpunkt	4,20 Euro/Vorgang
Sperrung/Entsperrung	57,44 Euro/Vorgang
Zählerbefundprüfung	146,30 Euro/Vorgang zzgl. einer Monteurstunde
zusätzliche Ablesung	17,15 Euro/Vorgang

Umsatzsteuer

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer (ausgenommen Sperr-, Mahn- und Inkassogebühren).

